Verkündungsblatt der JADE HOCHSCHULE Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth – 22/2012 v. 17.04.2012

Ordnung für die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Bibliotheksordnung)

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 15. Sitzung am 6. Dez. 2011

Ordnung für die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Bibliotheksordnung)

(Gemäß Beschluss der 15. Sitzung des Senats der Jade Hochschule vom 06.12.2011)

§1 Allgemeines

Gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und des Gesetzes zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen (Nds. GVBl., Nr. 15, 2009) erlässt der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth diese Bibliotheksordnung.

§2 Die Hochschulbibliothek Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(1) Die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/Elsfleth (im folgenden Hochschul-bibliothek) versorgt die Hochschule mit Literatur, Literaturinformationen und anderen Informations-trägern sowie mit elektronischen Fachinformationen. Sie dient als Hochschulbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

(2) Darüber hinaus steht sie der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fortbildung zur Verfügung, soweit sie davon in ihrer Funktion als Hochschulbibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nicht beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für die aus der Region zugelassenen Benutzerinnen und Benutzer.

(3) Sämtliche bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule bilden die Hochschulbibliothek als zentrale Organisationseinheit. Die Hochschul-bibliothek besteht aus den Bibliotheken an den Studienorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth.

(4) Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere

a. ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereit stellt und/oder zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,

b. Werke im deutschen und internationalen Leihverkehr der Bibliotheken sowie im Leihverkehr zwischen den Studienorten beschafft und zur Verfügung stellt,
c. Reproduktionen aus eigenen und von anderen Bibliotheken beschafften Werken herstellt, ermöglicht oder vermittelt,
d. auf Grund ihrer Bestände und Informationsmittel sowie elektronischer Ressourcen Auskünfte erteilt und Informationen vermittelt,

e. Öffentlichkeitsarbeit leistet, durch Schulungen, Führungen, Ausstellungen, Vorträge sowie eigene Veröffentlichungen,
f. Informations- und Medienkompetenz zur Unterstützung von Studium, Forschung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung an der Hochschule und in der Region vermittelt,
g. ihre elektronischen Ressourcen („Digitale Bibliothek") campusweit zur Nutzung zur Verfügung stellt und Lernmanagementsysteme, z.B. durch den Aufbau elektronischer Semesterapparate, unterstützt,
h. den dauerhaften und integrierten Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsdaten und deren Publikationen an der Hochschule unterstützt,
i. zu Service-Infrastrukturen für das wissenschaftliche, auch elektronische, Publizieren an der Hochschule berät und vermittelt (Hochschulschriftenverlag, Open Access usw.)
j. zu Urheberrechtsfragen in Studium, Lehre und Forschung berät

(5) Art und Umfang der Leistungen der Hochschul-bibliothek richten sich nach der speziellen Aufgabenstellung der Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten sowie nach ihrer personellen, sachlichen und technischen Ausstattung.
(6) Die Hochschulbibliothek gehört in Kooperation mit der Hochschule Emden/Leer dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) sowie dem Niedersachsen-Konsortium an.
(7) Der Kooperationsvertrag der Jade Hochschule mit der Universität Oldenburg ist Bestandteil dieser Bibliotheksordnung.

§2.1 Leitung der Hochschulbibliothek

(1) Die Leitung der Hochschulbibliothek wird haupt-amtlich oder hauptberuflich von einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar wahrgenommen. Sie ist dem Personal der Hochschulbibliothek vorgesetzt und führt die betriebsfachliche Aufsicht über die Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten.

(2) Die Bibliotheksleitung koordiniert die Katalogisierung und die Benutzung der Bestände sowie deren Erwerbung in Absprache mit dem ressortzuständigen Vizepräsidenten.

(3) Die Leitung der Hochschulbibliothek berät den ressortzuständigen Vizepräsidenten und die Kommission für Information und Kommunikation in allen die Entwicklungsplanung der Hochschul-bibliothek betreffenden Angelegenheiten.

§2.2 Bibliotheken an den Studienorten

(1) Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten sind derzeit die Bibliotheken: Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth.
(2) Die Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungs-ordnung der Bibliothek einschließlich der Sicherung ihrer Bestände.
(3) Über die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung der Bibliotheken an Studienorten beschließt der Senat. Diese sind zuvor den Fachbereichen zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind die jeweiligen räumlichen Verhältnisse, die sachlichen Bedürfnisse und das Ziel effektiver Literaturversorgung und Information sowie rationeller bibliothekarischer Verwaltung zu beachten.

§3 Erwerbung

§3.1 Allgemeines

(1) Die Erwerbung umfasst in der Regel die Auswahl, die Bestellung und die Inventarisierung der anzuschaffenden Werke. Durch die Inventarisierung werden sie in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen.
(2) Bestände, die von der Hochschulbibliothek als Geschenk oder durch Tausch angenommen worden sind, sind ebenfalls zu inventarisieren.
(3) Gleiches gilt für Literaturbeschaffungen der Fachbereiche und anderer Organisationseinheiten der Hochschule. Hierbei finden die jeweils gültigen Beschaffungsrichtlinien der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth Anwendung.

§3.2 Grundsätze

(1) Die Grundsätze der Bestandsergänzung orientieren sich an der jeweils gültigen Erwerbungsrichtlinie der Hochschulbibliothek.
(2) Die Mittelverteilung der Hochschulbibliothek erfolgt in Absprache mit dem jeweils ressortzuständigen Vizepräsidenten.
(3) Sofern die den Fachgebieten zugewiesenen Teilmittel nicht oder nicht rechtzeitig ausgegeben werden, nimmt die Bibliothek im Sinne einer kontinuierlichen Literaturversorgung in Übereinstimmung mit den Erwerbungsrichtlinien die Auswahl von Literatur und elektronischen Fachinformationen bzw. die Entscheidung über die Mittelverwendung selbst vor.

§4 Entbehrlich gewordene Bestände

Wenn Bestände von den Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten für entbehrlich erachtet werden, findet die Aussonderungsrichtlinie der Hochschulbibliothek Anwendung.

§5 Katalogisierung

Die Bestände der Bibliotheken an den jeweiligen Studienorten werden einheitlich nach den Katalogisierungsrichtlinien des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) katalogisiert und im Gemeinsamen Verbundkatalog (GVK) nachgewiesen.

§6 Benutzung

§6.1 Benutzungsordnung

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§6.2 Sonderstandorte

(1) Auf Wunsch einzelner Fachbereiche oder Organisationseinheiten kann die Hochschulbibliothek dem Senat die Aufstellung und Nutzung von Bibliotheksbeständen außerhalb der Bibliothek vorschlagen.
(2) Für Sonderstandorte gilt die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

§7 Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.